

Rechtliches Rechnungswesen

Buchführungspflichtige Person

- Alle Ist- und Formkauflaute(Vollkaufleute)
- Kannkaufleute
- Alle Unternehmen mit >500.000,00 Umsatz
>50.000,00 Gewinn

Handelsrechtliche Vorschriften

Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung:

- Wahr und richtig § 238 HGB
- Klar und übersichtlich ->kein Saldieren v. Aktiv/Passiv,... §§ 239(1), 246(2)HGB
- Geschäftsfälle ->vollständig, richtig, zeitlich und sachlich geordnet §239(2)HGB
- Keine Buchung darf unleserlich gemacht werden §239(3) HGB
- Ordentliche Aufbewahrung d. Unterlagen 10/6Jahre §239(4) HGB
- Inventar §240 HGB

Steuerrechtliche Vorschriften

Ergänzungen der Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung:

- Kein Beleg keine Buchung § 147 AO; § 257 HGB
- Führen eines Kassenbuchs §148(1)AO